

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses (bis zum 10. Mai 2007) bei dem für die Anfechtungsklage zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt werden.

Aurich, den 15. März 2007  
P-143.3/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Nordwest  
Im Auftrag  
Torsten Brunhorn

(VkBl. 2007 S. 150)

**Nr. 52 Überarbeitete Richtlinien für die vorläufige Bewertung von flüssigen Stoffen, die als Massengut befördert werden**

Die geltenden Bedingungen für den Transport flüssiger Massengüter nach MARPOL Anlage II und dem IBC Code sind grundlegend überarbeitet worden. Flüssige Stoffe, die als Massengut befördert werden sollen und nicht in den Stofflisten des IBC Codes oder der vorläufigen Einstufung bestimmter flüssiger Stoffe aufgeführt sind unterliegen einem Transportverbot. Bisher nicht bewertete Stoffe, deren Transport vorgesehen wird, müssen nach einem durch die IMO festgelegten Verfahren einer vorläufigen Bewertung unterworfen werden. Auf dieser Grundlage kann eine dreiseitige Vereinbarung („Tripartite Agreement“) über die Transportanforderung abgeschlos-

sen werden und die Eintragung in die Liste mit der vorläufigen Einstufung eines solchen Stoffes erfolgen. Die Einzelheiten der Verfahren sind im MEPC.1/Rundschreiben 512 dargestellt. Dieses Rundschreiben wird in Sonderband<sup>\*)</sup> B 8019 veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 2007  
62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Anneliese Jost

(VkBl. 2007 S. 152)

\*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes B 8019 zum Sonderpreis von 6,00 € .Weitere Exemplare können zum Preis von 8,10 € bezogen werden.

**Nr. 53 Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnachweise (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)**

Die Übersicht (VkBl. 1989 S. 658, zuletzt geändert VkBl. 2006 S. 349) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ausstellende Behörde
55	Amtlicher Berechtigungsschein	Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen Fachdienst Wasserschutzpolizei
56	Amtlicher Berechtigungsschein	Stadt Minden - Feuerwehr -

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Samer

(VkBl. 2007 S. 152)